

Gemäß Richtlinie (EU) n° 1272/2008 – n°2015/830

1. IDENTIFIZIERUNG UND ZUBEREITUNG DER SUBSTANZ/FIRMENBEZEICHNUNG

1.1. Identifizierung der Substanz und Ihre Zubereitung

Bezeichnung: BLAUES MARKIERUNGSPULVER

1.2. Anwendung der Substanz/Zubereitung

Markierungspulver

1.3. Firmenbezeichnung

Firmen-Namen und -Sitz: DEFI – HOUILLERES DE CRUEJOULS

ZI La Gloriette 38160 CHATTE

FRANCE

Telefon : + 0033 (0)4 76 64 85 64 **E-mail-Adresse :** defi.h2c@orange.fr

1.4. Notfallauskunft-telefonnummer

ORFILA +0033 (0)1 45 42 59 59

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Klassifizierung der Substanz oder des Gemisches:

. Klassifizierung gemäß Richtlinie (EU) N° 1272/2008 [CLP]

Das Produkt wurde gemäß CLP-Richtlinien nicht klassifiziert

. Besondere Hinweise bezüglich Gefahren für den Menschen und die Umwelt :

Das Produkt ist nicht kennzeichnungspflicht auf Grund des Berechnungsverfahrens der« Allgemeinen Einstuffungsrichtlinien für EU Zubereitungen» in der letztgültigen Fassung.

2.2. Kennzeichnungselemente

. Kennzeichnung gemäß Richtlinie (EU) N° 1272/2008 [CLP]: Entfällt

. Gefahrensymbol : Entfällt

. Signalwort « Warnung » : Entfällt

. Gefährliche Bestandteile wichtig für die Kennzeichnung :

. Gefahrenhinweise: Entfällt

2.3. Weitere Gefahren

. Ergebnisse der PBT und vPvB Beurteilung

. PBT : Nicht anwendbar. vPvB : Nicht anwendbar

 Datum der Erstellung : 22/09/2009
 Seite 1 auf 11

 Überprüfung : 22/09/2015
 Seite 1 auf 11



Gemäß Richtlinie (EU) n° 1272/2008 – n°2015/830

3. ZUSAMMENSETZUNG/INFORMATION ÜBER KOMPONENTE

3.1. Substanzen

Nicht anwendbar

3.2. Gemisch

Calciumcarbonat CAS n°: 471-34-1, EINECS n° 207-439-9

Natrium – Aluminiumsulfosilikat blaues Pigment 29, CI 77007, Alternative CAS n°: 57455-37-5,

CAS n°: 101357-30-5, EINECS n°: 309-928-3, REACH Ref: 01-2119488928-13

4. ERSTE HILFEMASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der ersten Hilfemassnahmen

Inhalative Exposition: Den Verletzten an die frische Luft bringen. Einen Artz konsultieren falls die Unannehmlichkeit dauern sollte.

Exposition durch Hautkontakte : die kontaminierten Kleider ausziehen. Mit viel Wasser abwashen. Einen Artz konsultieren im Falle vo Symptomen.

Exposition durch Augenkontakte : Sich die Augen bei geöfneten Augenlider während wenigstens 15 minuten gründlich nachspülen . Einen Augenartz konsultieren falls die Unanehmlichkeit dauern sollte.

Exposition durch Verzehr: Wasser trinken. Nicht zum Erbrechen bringen. Einen Artz konsultieren falls die Unanehmlichkeit dauern sollte.

4.2. Wichtige akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine besondere Symptome oder Wirkungen wurden berichtet.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Entfällt

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Geeignete Löschmittel

Geeignete Mittel: Das Produkt ist nicht brennbar. Keine besondere Massnahme bei Brandbekämpfung ist erforderlich.

Nicht geeignete Mittel: Entfällt

5.2 Besondere vom Gemisch ausgehende Gefahren

Stickgas/ Dampf / Bildung von toxischen Rauchgasen von Kohlendioxyd bei Temperaturen über 600°C.

5.3. Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Shutzmassnahmen im Falle vom Brand: In das Feuergebiet ohne Schutzausrüstung und Atemgeräte nicht eindringen . **Sonderverfahren:** vorsichtig handeln, wenn im kontakt mit einem Brand von Chemikalien. Brandbekämpfungs-Abwässer vermeiden, die die Umgebung verunreinigen können.

Datum der Erstellung : 22/09/2009 Überprüfung : 22/09/2015



Gemäß Richtlinie (EU) n° 1272/2008 – n°2015/830

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Persönliche Schutzmassnahmen, Schutzausrüstung und Vorgehensweisen im Notfall

Eine Schutzausrüstung für individuelle Schutzmasshamen verwenden:

Atemgerät: im Falle von Staubentwicklung, eine Staubmaske Modell P1 oder P3 anwenden (EU Richtlinie 143).

Schutz von Händen; Handschuhe tragen (aus PVC, Neopren oder Naturkautschuk).

Schutz der Augen: einen Chemikalien-Schutzanzug tragen.

Haut- und Körperschutz: einen Schutzanzug tragen

Die Bildung von Staub vermeiden. Den Staub nicht einatmen.

6.2. Umweltschutzmassnahme:

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Fall es zur Verunreinigung von Seen, Flüssen oder der Kanalisation kommt, ist die zuständige.

Behörde zu informieren.

6.3 Reiningungsmassnahmen / Aufräumarbeiten:

Den Abfall ohne Bildung von Staub aufsammeln und reinigen.

Verschüttungen müssen mit Sand, Kieselerde oder mit einem absorbierenden Produkt und in speziellen Containers, entsprechend den örtlichen Bestimmungen, entsorgt werden.

Die Behälter müssen entsprechend gekennzeichnet werden.

Die Behälter sind fest verschlossen zu halten.

Die zurückgewonne Zubstanz, wie im Abschnitt « Hinweise zur Entsorgung » beschrieben, behandeln.

Reichlich mit Wasser spülen.

An einem Ort entfernt von Säuren aufbewahren.

6.4. Verweise auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte 8 und 13.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmassnahmen:

Den Staub nicht einatmen.

Die Entwicklung von Staub vermeiden.

Den direkten Kontakt mit dem Haut, den Augen und den Kleidungen vermeiden.

Hauptsächlich in gelüfteten Zonen anwenden.

Getrennt von nicht kompatiblen Substanzen lagern.

Hygienemassnahmen und Arbeitspraktiken:

Vorschriftsmäßig verwenden und industrielle Hygiene- und Schutz-Maßnahmen einhalten.

Während der Arbeitszeit nicht essen, nicht trinken und nicht rauchen.

Nach Verbrauch Hände waschen.

Vor Betreten des Arbeitsbereiches die kontaminierten Kleider und Schutzanzüge ausziehen.



Gemäß Richtlinie (EU) n° 1272/2008 – n°2015/830

7.2. Schutzmaßnahmen zur sicheren Lagerung, unter Berücksichtigung eventueller Unverträglichkeiten

An einem trockenen Ort aufbewahren. In bedeckten Lagerungsbehältern aufbewahren Die Behälter fest verschlossen behalten.

An einem Ort entfernt von Säuren aufbewahren Entfernt von starken Säuren und Basen halten.

7.3. Besondere Verwendungszwecke

8. EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZMASSNAHMEN

8.1. Steuerparameter

- Calciumcarbonat:

Grenzwerte in der Luft:

Die vorgeschrieben berufsbedingte Expositionsgrenzwerte für inhalierten und lungengängigen Staüben müssen eingehalten werden.

Für die geeigneten nationale Grenzwerte, siehe Anhang 1 dieses Sicherheitsblatts.

- Grenzwert DNEL:

Expositionswege	Akute lokale Auswirkungen	Akute systemische Wirkungen	Chronische lokale Auswirkungen	Chronische systemische
				Wirkungen
Orale Exposition	Nicht erforderlich			
Durch Einatmung	Sonstige Gefahren	Sonstige Gefahren	Sonstige Gefahren	10 mg/m^3
	sind nicht bekannt	sind nicht bekannt	sind nicht bekannt	
Durch die Haut	Sonstige Gefahren sind nicht bekannt			

- Grenzwert PNEC

Umweltschutzziele	PNEC	Bemerckungen
Wasser	Sonstige Gefahren sind nicht	Keine akute Toxizität für Fische,
	bekannt	Wirbellosen, Algen und
		Mikroorganismen mit den
		getesteten Konzentrationen bei
		diversen geführten Studien. Die
		akute Toxizität für Fische,
		Wirbellosen, Algen und
		Mikroorganismen ist höher als die
		grösste getestete Konzentration
		und überschreitet also die
		maximale Löslichkeit des
		Calciumcarbonaten im Wasser.
Sedimente	Sonstige Gefahren sind nicht	Calciumcarbonat, Calcium und die
	bekannt	Carbonationen sind in der Umwelt
		allgegenwärtig und sind im Boden,
		im Wasser und in den Sediementen
		zu finden. Die Sedimente

Datum der Erstellung : 22/09/2009 Überprüfung : 22/09/2015



Gemäß Richtlinie (EU) n° 1272/2008 – n°2015/830

Ocilia	is Kientiniie (LO) ii 1212/20	
		beinhalten in der Natur grosse
		Calcium- und Karbonaten
		konzentrationen durch physische
		und/oder chemische Erosion der
		kalciumreichen Gesteine. Calcium
		wird von den Spezien assimiliert,
		die in den Sedimenten leben und
		bestimmt dadurch das notwendige
		chemische Gleichgewicht in den
		Böden, im Wasser und in den
		Sedimenten. Karbonat wird sich in
		den Zyklus des
		Calciumcarbonaten der Umwelt
		integrieren, und man kann also
		davon ausgehen dass
		Calciumcarbonat nicht toxisch für
		sedimentische Organismen ist.
Mikroorganisme im behandelten	100 mg/L	NOEC; $FE = 10$
Abwasser		
Boden (landwirtschaftlich)	Sonstige Gefahren sind nicht	Keine akuteToxizität für
	bekannt	Regenwürme, Pflanzen (Soja,
		Tomaten und Hafer) und für die
		Mikroorganismen im Boden mit
		den getesteten Konzentrationen bei
		diversen geführten Studien. Die
		akute Toxizität für Regenwürme,
		Pflanzen und für die
		Mikroorganismesn im Boden ist
		höher als die grösste getestete
		Konzentration und überschreitet
		also die maximale Löslichkeit des
		Calciumcarbonaten im Wasser
Luft	Sonstige Gefahren sind nicht	
Luft	Sonstige Gefahren sind nicht bekannt	

- Natrium - Aluminiumsulfosilikat:

Berufsbedingte Expositionsgrenzwerte: TLV : 15mg/m³ (total dust) Berufbedingte Expositionwerte wurden für dieses Produkt nicht definiert.

8.2. Steuerung der Exposition

8.2.1. Technische Steuerungseinrichtungen

Die Staubentwicklung in der Luft reduzieren. Geschlossene Processapparaturen sowie lokale Entlüftung oder andere technische Regelsysteme verwenden, um damit die Menge der suspendierten Substanzen unterhalb der Expositonsgrenzwerte zu halten. Organisatorische Massnahmen müssen eingeführt werden, um z.B das Personal von den Zonen mit grosser Staubkonzentration fernzuhalten. Die schmutzigen Kleider ausziehen.

8.2.2 Persönliche Schutz-massnahmen



Datum der Erstellung : 22/09/2009 Überprüfung : 22/09/2015



Gemäß Richtlinie (EU) n° 1272/2008 – n°2015/830

Augenschutzmassnahmen: Schutzbrillen gegen Chemikalien tragen

Hautschutz: Handschuhe tragen (aus PVC, Neopren oder Naturkautschuk). Einen Schutzanzug tragen **Atemschutz:** im Falle von Staub, eine Staubmaske Modell P1 oder P3 anwenden (EU Richtlinie 143).

8.2.3 Überwachung der Umweltexposition

Das Abwasser entsprechend den örtlichen und nationalen Vorschriften entsorgen.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Information über die wichtigsten physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form: blaues Pulver Geruch: Entfällt

9.2. Weitere Informationen

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Stabile Reaktivität in den empfohlenen Handhabungs- und Lagerungs-Konditionen.

10.2. Chemische Stabilität

Im Kontakt mit Säuren oder Exposition bei hohen Temperaturen können Kohlendioxid-Emissionen, sogar manchmal starke Emissionen entstehen.

10.3. Möglilchkeit gefährlicher Reaktionen

Kontakt mit Säuren verursachen Kohlendioxid-Emissionen, manchmal sogar starke Emissionen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Kohlendioxid-Emissionen wegen hohen Temperaturen-Exposition oder wegen Kontakt mit Säuren. Bei Temperaturen über 400°C, kann eine Entwicklung von Schwefeldioxid-Gas (SO₂) entstehen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säure, starke Basen.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Reagiert leicht im Kontakt mit Säuren und entwickelt dabei Kohlenstoffdioxid und verdrängt Sauerstoffe der Luft in geschlossenen Räumen.

11. TOXIKOLOGISCHE INFORMATIONEN

11.1 Akute Toxizität



Gemäß Richtlinie (EU) $n^{\circ} 1272/2008 - n^{\circ}2015/830$

- Calciumcarbonat

Entsprechende	Dosis mit effekt	Spezies	Methode	Bemerckungen
Gefahrenseigenschaft		_		
Akute oraleToxizität	DL50 > 2000mg/kg des	Rate	OECD 420	
	Körpergewichts pro Tag			
Akute Hauttoxizität	DL50 > 2000 mg/kg des	Rate	OECD 402	
	Körpergewichts pro Tag			
Akute Toxizität durch	CL50 (4h) >3mg/l der	Rate	OECD 403	
Inhalierung	Luft			
Korrosion/Hautirritation	Gegenstandslos	Kanninchen	OECD 404	Keine Iirritation
Schwere	Gegenstandslos	Kanninchen	OECD 405	Keine Iirritation
Beeinträchtigung/				
Augenreizwirkung				
Sensibilisierung der	Gegenstandslos	Mause	OECD 429	Keine Hautveränderung
Atemwege oder der				
Haut				
Mutagenität im	Gegenstandslos	In Vitro Teste	OECD 471	Keine Mutagenität
Keimzellen			OECD 476	
			OECD 473	
Karzinogenität	Gegenstandslos			Kein Hinweis auf
				Karzinogenität
Toxizität für die	NOEL (parenteral) =	Rate	OECD 422	Kein Anzeichen von
Reproduktion	1000mg/kg des			Toxizität wurde für die
	Körpergewichts pro Tag			Reproduktion oder die
				Entwicklung
				beobachtet
Einmalige Exposition	Gegenstandslos			Keine spezifische
STOT				Toxizität für ein
				Zielorgan wurde in
				akute Toxizität Teste
				beobachtet
Aspirationsgefahr	Gegenstandslos			Keine vorgesehene
				Aspirationsgefahr

- Natrium - Aluminiumsulfosilikat:

Entsprechende	Dosis mit Effekt	Spezies	Methode	Bemerckungen	
Gefahrensklasse					
Akute orale	DL50 > 1000 mg/kg	Rate	OECD 420		
Toxizität	des Körpergewichts				
	pro Tag				
Mutagenität im	ŀ	Keine experimentellen o	der epidemiologischer	n Beweise	
Keimzellen					
Karzinogenität	Keine experimentellen oder epidemiologischen Beweise				
Toxizität für die	Keine experimentellen oder epidemiologischen Beweise				
Reproduktion					
Einmalige	Keine experimentellen oder epidemiologischen Beweise				
Exposition STOT					
Entsprechende	Dosis mit Effekt	Spezies	Methode	Bemerckungen	
Gefahrensklasse					
Spezifische					
Exposition für	Keine experimentellen oder epidemiologischen Beweise				
manche Zielorgane					

Datum der Erstellung : 22/09/2009 Überprüfung : 22/09/2015 Versionsnummer : 02



Gemäß Richtlinie (EU) n° 1272/2008 – n°2015/830

STOT- widerholte			
Exposition			
Aspirationsgefahr	Gegenstandslos		

12. ÖKOLOGISCHE INFORMATIONEN

12.1. Toxizität

Toxizität für	Dosis mit Effekt	Exposition	Spezies	Methode	Bewertung	Bemerckungen
aquatische		s-zeit				
Organismen						
Akute Toxizität	CL50 > 100% v/v	96 Stunden	Oncorhynchus	OECD 203	Überschreitet	Limit-Test
für Fische	einer gesättigten		mykiss		die maximale	
	Lösung des				Löslichkeit	
	Testprodukts				der Substanz	
Akute Toxizität	CL50 > 100% v/v	48 Stunden	Daphnia magma	OECD 202	Überschreitet	Limit-Test
für Daphnieen	einer gesättigten				die maximale	
	Lösung des				Löslichkeit	
	Testprodukts				der Substanz	
Akute Toxizität	CE50> 14mg/L	72 Stunden	Desmodesmus	OECD 201	Überschreitet	Limit-Test
für die Algen	NOEC = 14 mg/L		subspicatus		die maximale	
					Löslichkeit	
					der Substanz	
Toxizität für	CE50> 1000mg/L	3Stunden	Aktivierter	OECD 209	Nicht toxisch	
Mikroorganismen	NOEC =		Abwasser			
im behandelten	1000mg/L		-schlamm			
Abwasser						
Akute Toxizität	CL50 > 1000	14 Tage	Eisenia fetida	OECD 207	Keine akute	Limit-Test
für Maulwürfen-	mg/kg des				Toxizität	
Würmen	trockenen Bodens					
	NOEC =					
	1000mg/kg					
Toxizität für	CE50 >	21 Tage	Glycin max	OECD 208	Keine akute	Ergebnisse
Pflanzen	1000mg/kg des		(Soja)		Toxizität	basiert auf
	trockenen Bodens		Lycopersicon			Aufwuchs und
	NOEC =		esculentum			Wachstum der
	1000mg/kg des		(Tomaten)			Setzlinge
	trockenen Bodens					
Toxizität fur	CE50 >	28Tage	Mikroorganismen	OECD 216	Nicht toxisch	Limit-Test
Mikroorganismen	1000mg/kg des		im Boden			
im Boden	trockenen Bodens					
	NOEC =					
	1000mg/kg des					
	trockenen Bodens					

- Natrium - Aluminiumsulfosilikat:

Akute Toxizität LC50 96h- Fische > 32000Mg/l.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht anwendbar

Datum der Erstellung : 22/09/2009 Überprüfung : 22/09/2015 Seite 8 auf 11



Gemäß Richtlinie (EU) $n^{\circ} 1272/2008 - n^{\circ}2015/830$

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine weitere relevanten Informationen verfügbar.

12.4 Mobilität im Erdboden

Keine weitere relevanten Informationen verfügbar.

12.5. Umweltschädigenden Auswirkungen

. Ergebnisse der PBT und vPvB Bewertung

PBT: Nicht anwendbar

vPvB: Nicht anwendbar

12.6. Andere schädlichen Auswirkungen

Keine weitere relevanten Informationen verfügbar.

13. ANGABEN ZUR ELIMINIATION

13.1. Methoden zur Behandlung der Abfälle

. Empfehlungen:

Die Abfälle müssen entsprechend den örtlichen und nationalen Vorschriften behandelt werden.

14 ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1. UN Nummer

ADR, ADN, IMDG, IATA: Entfällt

14.2. Richtige Bezeichnung gemäß UN

ADR, ADN, IMDG, IATA: Entfällt

14.3. Gefahrenklasse für Transport

ADR, ADN, IMDG, IATA:

Klasse: Entfällt

14.4. Verpackungsgruppe

ADR, IMDG, IATA: Entfällt

14.5. Gefahren für die Umwelt

Marinepollutant. : Entfällt

Datum der Erstellung: 22/09/2009

Überprüfung : 22/09/2015 Versionsnummer : 02 Seite 9 auf 11



Gemäß Richtlinie (EU) n° 1272/2008 – n°2015/830

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

15. GESETZLICHE INFORMATIONEN

15.1. Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für die Substanz oder das Gemisch

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist nicht vorhanden.

16. WEITERE INFORMATIONEN

Abkürzungen und Akronyme:

FE: Bewertungsfaktor

BCF = Biokonzentrationsfaktor

DMEL = abgeleitete mit minimaler Wirkdosis

DNEL: abgeleitete ohne Wirkdosis CE50: mittlere wirksame Konzentration CL50: mittlere letale Konzentration

NOAEL: Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung

NOEC: Konzentration ohne Effekte

AOEL: verlässliche annehmbare Anwenderexposition

PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch

PEC : Vorausgesagte Dosis mit Effekt PNEC : Vorausgesagte Dosis ohne Effekt STOT : Spezifische Zielorgan-Toxizität

STP: Abwasser-Kläranlage

vPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Überprüfungen und Verbesserungen: gemäß der Verordnung (EU) n° 1907/2006, Artikel 31.

Die in diesem Sicherheitsblatts enthaltenen Informationen sollen wie eine Beschreibung der Sicherheitserfordernisse zu unserem Produkt angesehen werden und nicht wie eine Zusicherung von Eigenschaften dieses Produkts.

Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben basieren auf dem neuesten Stand unserer Kenntnisse zu diesem Produkt. Sie erfolgen nach Treu und Glauben.

Das enthebt den Benutzer jedoch nicht von der Beachtung der für seine Tätigkeit massgeblichen Vorschriften.

Er übernimmt angemessene Vorsichtsmassnahmen beim Gebrauch des Produkts. Die Aufzählung sämtlicher Texte sollte nicht als umfassend gelten und entbindet den Benutzer nicht davon, sicherzustellen, dass ihm eventuell weitere Verpflichtungen nachkommen.

Datum der Erstellung : 22/09/2009 Überprüfung : 22/09/2015



Gemäß Richtlinie (EU) n° 1272/2008 – n° 2015/830

- Calciumcarbonat

ANHANG 1

Grenzwerteberufsbedingter Exposition in mg/m³ auf der Grundlage des zeitgewichteten Durchschnitts von 8 Stunden für Staüben				
Mitgliedsländer	Unspezifizierte (inerte)	Unspezifizierte (inerte)		
	Stäuben	Stäuben		
	INHALIERBAR	LUNGENGÄNGIGEN		
Österreich	15	6		
Belgien	10	3		
Bulgarien		4		
Dänemark	10	5		
Finland	10	/		
Frankreich	10	5		
Deutschland	10	3		
Griechenland	10	5		
Irland	10	4		
Italien	10	3		
Lituanien		10		
Luxembourg	10	6		
Niederlanden	10	5		
Norvegien	10	5		
Portugal	10	5		
Rumänien		10		
Slovakei	10			
Spanien	10	3		
Schweden		5		
Switzerland		6		
Grossbritanien	10	4		

Datum der Erstellung : 22/09/2009 Überprüfung : 22/09/2015 Versionsnummer : 02